

**Schriftliche Stellungnahmen der  
Sachverständigen zur Öffentlichen Anhörung:  
„Gesetz zur Änderung des  
Telekommunikationsrechts“  
am 23. Oktober 2006**

hier:

SV Deutsche Telekom AG

## **Deutsche Telekom**

### **Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses für Wirtschaft und Technologie**

#### **1. Die Regelung von § 9a TKG-E**

##### **Erforderlichkeit einer Neue-Märkte-Regelung im TKG**

Grundsätzlich gilt: Die sektorspezifische Preis- und Zugangsregulierung stellt die – zeitlich begrenzte – Ausnahme und nicht die Regel dar. Daher muss der Gesetzgeber sicherstellen, dass jeglicher staatliche Eingriff in die Privatautonomie der TK-Unternehmen gerechtfertigt werden kann.

Dies gilt erst recht für neue Märkte, die nicht bereits im Schutze eines ehemaligen staatlichen Monopols entstanden sind. Neue Märkte entwickeln sich in existierendem Wettbewerb. Eine Überführungsregulierung, wie sie für bestehende Märkte (insb. Festnetztelefonie) etabliert wurde, ist für neue Märkte ökonomisch nicht erforderlich und rechtlich nicht gerechtfertigt.

Die Bundesnetzagentur erkennt jedoch den Unterschied zwischen neuen und bestehenden Märkten nicht, und will auch neue Märkte in die Regulierung einbeziehen. Sie hat jüngst deutlich gemacht, dass sie das neue Glasfasernetz und dessen Dienste vollständig regulieren will (siehe Pressemeldung der BNetzA v. 13.9.2006). Mit anderen Worten: eine Behörde möchte neue Märkte und die Preise für dessen Produkte im Wege des staatlichen Eingriffs selbst festlegen und nicht den Wirtschaftsteilnehmern überlassen. Weil die endgültigen Marktstrukturen sich bei neuen Märkten zunächst noch gar nicht zeigen, wird eine vorschnelle Regulierung neuer Märkte unvermeidlich zu staatlicher Fehllenkung privater Wirtschaftsteilnehmer führen. Dem muss das Parlament jetzt gegensteuern. Im Gesetz muss klar bestimmt werden, was unter neuen Märkten zu verstehen ist.

Jeglicher Regulierungseingriff bedarf ferner als Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützten Grundrechte des betroffenen Unternehmens einer gesetzlich ausreichend normierten und verhältnismäßigen Grundlage. Eine Präzisierung des § 9a TKG-E ist daher auch verfassungsrechtlich geboten. Der Aufbau einer neuen Hochtechnologie-Infrastruktur durch die Deutsche Telekom ist geschützt durch die Grundrechte der Berufsfreiheit und des privaten Eigentums, die nicht etwa durch eine gesteigerte Sozialpflichtigkeit gemindert sind (vgl. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts v. 14.3.2006).

##### **Produktbezogene und technologieneutrale Bestimmung neuer Märkte verankern**

Die erforderliche Konkretisierung des Begriffs „neuer Markt“ im TKG muss nach europarechtlichen Maßstäben grundsätzlich von den angebotenen Produkten ausgehen. Letztlich ist aus Kundensicht regelmäßig nicht entscheidend, ob bspw. das Produkt Breitbandzugang über ADSL oder VDSL verwirklicht wird, sondern welchen Leistungsumfang der Breitbandzugang bereitstellt. Eine deutliche Steigerung der Leistungsfähigkeit von Produkten wird der Verbraucher als Innovation wahrnehmen und damit einen neuen Markt begründen. Auslöser für neue Produkte gerade im TK-Sektor ist selbstverständlich vor allem neue, investitionsbedürftige Technik.

Eine festgelegte Definition zum Konzept „Neue Märkte“ findet sich weder im europäischen noch im deutschen Rechtsrahmen. Es ließe sich allerdings etwa auf die OECD-Definition des Begriffes „Innovation“ (veröffentlicht im „Oslo Manual“, 3rd edition, 2005, von OECD u. Eurostat) zurückgreifen, wonach Innovationen aus Nachfragersicht neue oder wesentlich ver-

besserte Produkte beinhalten, oder eine neue oder wesentlich verbesserte Art und Weise der Produktionsmethoden oder -technik.

Eine produktbezogene Definition neuer Märkte muss also auf die innovative Änderung der Produktmerkmale abstellen, die für die Nachfrager entscheidend sind. Im TK-Sektor sind dies vor allem die Leistungsfähigkeit und Qualität. Ferner ist das Ausmaß der Verfügbarkeit von Produkten entscheidend. Im TK-Sektor sind bestimmte Leistungen aufgrund ihres hohen Preises oft zunächst nur für Geschäftskunden interessant. Werden diese Produkte durch innovative Schritte für eine breite Schicht von Verbrauchern verfügbar, entsteht ein neuer Massen-Markt. Diese Kriterien haben sowohl aus Endkunden- als auch aus Vorleistungssicht ihre Bedeutung.

### **Anbieterneutrale Regelung vorsehen (keine „Lex Telekom“)**

Der § 9a TKG-E ist keine Lex Telekom. Auch die übrigen Netzbetreiber wie z.B. die Kabelgesellschaften oder alternative Anschlussnetzbetreiber, die jetzt massiv in ihre Netze investieren und mit ihren neuen High-Speed-Breitbandangeboten eine dominante Marktpräsenz erreichen können, werden von der Regelung erfasst. Und auch alle künftigen bedeutenden Innovationen aller Marktteilnehmer im TK-Bereich fallen unter den Anwendungsbereich der neuen Regelung.

Auch Wettbewerber laufen Gefahr, bei Entwicklung neuer Produkte und neuer Märkte als marktmächtig eingestuft zu werden. Beispiel Kabelnetzbetreiber: diese Unternehmen bedienen schon jetzt ca. 360.000 Triple-Play-Kunden (Fernsehen, Internet, Telefonie), während die Deutsche Telekom gerade erst anfängt, diesen Markt zu bewerben. Wer letztlich im Wettbewerb die Nase vorn haben wird, ist derzeit offen. Insofern würde eine Regulierungsfreistellung auch den Kabelnetzbetreibern zugute kommen.

Klare Vorgaben im Gesetz verhindern „Free Rider- Verhalten“ von Wettbewerbern ohne Infrastruktur. Alle Wettbewerber, die sich wie die Kabelnetzbetreiber jetzt entschlossen haben, in die Aufrüstung ihrer Netzinfrastruktur zu investieren – und eben nicht auf regulatorisch erzwungene Zugangsleistungen durch den Regulierer spekulieren – würden durch einen regulierten Zugang zu Niedrigpreisen zugunsten von Wettbewerbern ohne Infrastruktur benachteiligt.

### **Balance zwischen Innovation und Wettbewerb finden**

Innovation und Wettbewerb sind kein Widerspruch. Im Gegenteil fördert Wettbewerb die Innovationskraft und umgekehrt stacheln Innovationen den Wettbewerb an. Die volkswirtschaftlich bedeutende Frage ist nur, auf welchem Level die Innovationen und der Wettbewerb stattfinden sollen. Die Möglichkeit, neue Dienste zu entwickeln, ist immer durch die Kapazität der zugrunde liegenden Infrastruktur begrenzt. Der reine Dienstewettbewerb, der den Zugang zu der Infrastruktur anderer benötigt, wird Innovationen auch nur in diesem begrenzten Rahmen ermöglichen. Verzichtet der Staat auf Zugangsregulierung, werden Anreize zum Aufbau alternativer Infrastrukturen umgesetzt. Wettbewerb und Innovation finden auf der Netz- wie auf der Diensteebene statt. Die konkurrierenden Infrastrukturen werden leistungsfähiger, was gänzlich neue Dienste entstehen lässt.

Eines ist ganz klar: im deutschen Markt ist der Wettbewerb in der Lage, eigene Infrastrukturen aufzubauen: Vodafone (Arcor), Telecom Italia (Hansenet), Telefonica (O2), British Telecom sind allesamt multinationale Großkonzerne, die teilweise die Börsenkapitalisierung der Deutschen Telekom übertreffen.

Durch § 9a TKG wird kein Monopol statuiert. Vielmehr wird lediglich staatliche Marktintervention etwa im Wege der behördlichen Preisfestsetzung für neue Märkte ausgeschlossen. Bereits heute bestehen alternative Infrastrukturen von Wettbewerbern, die in die neuen Märkte

vorstoßen und die ebenfalls in den Anwendungsbereich der Regelung fallen. Allen voran sind die Kabelnetzbetreiber zu nennen, die momentan massiv in ihre Breitbandnetze investieren, oder auch viele Stadtnetzbetreiber, die teilweise sogar Glasfaser bis ins Haus anbieten. Dazu kommen zur Überbrückung der Letzten Meile eine Vielzahl von Funktechnologien zum Einsatz, wie etwa WiMAX oder Wireless LAN.

In diesem Zusammenhang wird teilweise behauptet, andere Netzbetreiber könnten eine neue Infrastruktur nicht nachbilden, weil sie nicht über dafür nötige Kabelrohre verfügten. Diese Behauptung widerspricht den Tatsachen. Gerade die Unternehmen, die aus kommunalen Versorgungsunternehmen hervorgegangen sind (Netcologne, Hansenet etc.), können problemlos auf alternative eigene Kabelrohrkapazitäten zurückgreifen, in denen vor allem die Leitungen verlegt sind, die die Häuser einer Stadt mit Strom versorgen. Daneben gibt es vielfältige Möglichkeiten, andere unterirdische Infrastrukturen mitzubeneutzen. Kommunale Wassernetze mit großteils sogar begehbaren Kanälen oder auch U-Bahn-Tunnel bilden unterhalb der Städte ein dichtes Netz, in dem sich TK-Leitungen bereits befinden oder ohne großen Aufwand verlegen lassen. Diese Alternative wurde zum Beispiel in Frankreich durch den Anbieter Free (Iliad) genutzt, um in Paris Glasfaser zu verlegen.

Zudem besteht bereits für die Fälle, in denen es aus städtebaulichen oder ähnlichen Gründen angezeigt ist, schon jetzt gemäß § 70 TKG ein Anspruch auf Mitbenutzung der Kabelrohre der TK-Netzbetreiber. Im Sinne der Technologieneutralität wird gelegentlich vorgebracht, auch Kabelrohre von Unternehmen einzubeziehen, die nicht im TK-Sektor tätig sind. Konsequenterweise müsste dann aber verankert werden, dass Einrichtungen im Eigentum der Kommunen bzw. öffentlichen Körperschaften vorrangig vor denen privater Unternehmen zur Mitbenutzung heranzuziehen sind, da privates Eigentum einen höheren Grundrechtsschutz als öffentliches genießt.

### **Planungssicherheit für Breitband-Investoren schaffen**

Bereits heute ist eine Vielzahl von TK-Unternehmen bereit, in neue Breitband-Infrastrukturen zu investieren. Kabelbetreiber und Stadtnetzbetreiber stehen deutschlandweit vor Investitionsentscheidungen, die die Zukunftsfähigkeit des gesamten Landes in den kommenden Jahren und Jahrzehnten bestimmen werden. Nun ist die Politik gefordert, die richtigen Signale pro Investition und kontra Bürokratie zu geben. Vorschnelles Anwenden von Überregulierung auf neue Netze setzt keine Anreize zu Investitionen, weder bei regulierten Unternehmen, noch bei den potenziellen Angreifern.

Die EU-Kommission hat erst kürzlich versucht, mit mehreren Studien nachzuweisen, dass es einen positiven Zusammenhang zwischen Regulierung und Investitionen gebe. Diesen Nachweis konnte sie jedoch nicht erbringen. Im Gegenteil: die Empirie in anderen Volkswirtschaften, wie die U.S.A., zeigt, dass es einen positiven Zusammenhang zwischen konsequenter Deregulierung und Investitionen gibt. Nachdem dort der Breitbandsektor nicht mehr der Preis- und Zugangsaufsicht unterlag, hat der Infrastrukturwettbewerb richtig Fahrt aufgenommen. Die Anzahl der Anbieter von Hochgeschwindigkeitsanschlüssen hat sich in den Vereinigten Staaten seit dem Jahr 2004 mehr als verdoppelt.

Zur Schaffung einer ausreichenden Planungssicherheit für Investoren muss der Gesetzgeber festlegen, für welchen Zeitraum eine Regulierung neuer Märkte mindestens zu unterbleiben hat. Unter Berücksichtigung dieses Zeitraums werden die Netzbetreiber die Höhe ihrer Investitionen in neue Infrastrukturen bestimmen. Die Festlegung von regulierungsfreien Zeiträumen ist eine allgemein übliche Methode, um Investitionen zu fördern. Zu denken ist etwa an Gewerbe-Steuerbefreiungen für mehrere Jahre, um bestimmte Kommunen für die Ansiedlung von Unternehmen attraktiv zu machen. Auch im TK-Recht sind solche befristeten Regulierungsfreistellungen nicht ungewöhnlich. Die UMTS-Lizenzen enthielten beispielsweise fünfjährige Ausnahmen von der Entgeltregulierung.

Die Planungssicherheit durch Deregulierung wird Diensteanbieter ohne eigene Anschluss-Infrastruktur nicht vom neuen Markt abschneiden, weil die Netzbetreiber ein eigenes Interesse an der Auslastung ihrer Netze und damit an den Kundenkontakten der Diensteanbieter haben. Bereits seit einigen Monaten führt etwa die Deutsche Telekom Gespräche mit anderen Unternehmen über verschiedene Nutzungsmöglichkeiten des neuen Glasfasernetzes. Darüber hinaus bleiben alle bisherigen Zugangsmöglichkeiten bestehen, da das „alte Netz“ weiterhin parallel zum neuen Netz betrieben wird.

### **Investitionen und Arbeitsplätze fördern**

Der von der Deutschen Telekom angestoßene Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Deutschland schafft Wachstum und Arbeitsplätze. Das Glasfaser-Projekt ist viel mehr als nur eine Investition in die Infrastruktur, es ist eine Investition in die Zukunft Deutschlands. Durch das Projekt der Deutschen Telekom wird ein Schub für Arbeitsplätze in Deutschland ausgelöst – nicht nur bei der Deutschen Telekom, sondern auch bei ihren Vertragspartnern, bei der Zulieferindustrie, beim Handwerk, der regionalen Bauwirtschaft und in anderen Wirtschaftszweigen – sogar bei den Wettbewerbern der Deutschen Telekom, die Anschluss an die Entwicklung halten wollen. Sollte der Aufbau des Glasfasernetzes nicht in dem geplanten Umfang realisiert werden können, würde sich dies negativ auf die Entstehung bzw. Sicherung vieler Arbeitsplätze in den betroffenen Branchen auswirken.

Außerhalb des Unternehmens Deutsche Telekom schafft der Aufbau der neuen Infrastruktur somit Aufträge u. Beschäftigung für Zuliefer- und Ausbaubetriebe sowohl durch Aufträge der Deutschen Telekom wie auch im Folgegeschäft (Anpassung der notwendigen Installationen sowie der technischen Geräte in Häusern, Wohnungen usw.). Davon profitieren vor allem kleine und mittelständische Unternehmen. Deshalb begrüßt der Mittelstand, so z.B. das Elektro-Handwerk, ausdrücklich, dass durch die Initiative der Deutschen Telekom neue Geschäftsfelder und neue Arbeitsplätze erschlossen werden.

Gesamtwirtschaftliche Untersuchungen führen das schwache Produktivitätswachstum in Deutschland nicht zuletzt auf die niedrigen Investitionen in die Informations- und Kommunikationstechnologie zurück. Einer Studie von McKinsey zufolge sind zusätzliche Ausgaben von etwa 6,5 Mrd. Euro jährlich notwendig, um in diesem Bereich die deutsche Investitionslücke zum OECD-Durchschnitt zu schließen. Diese Investitionen könnten bis zu 130.000 Arbeitsplätze schaffen und ein zusätzliches Bruttoinlandsprodukt in Höhe von 7,6 Mrd. Euro bedeuten.

### **Anbieter innovativer Dienste entstehen lassen**

Hinzu kommen Anbieter neuer Dienstleistungen, die über die neue Glasfaserinfrastruktur an die Haushalte herangetragen werden können. In Einzelfällen sind die Potenziale dieser Dienste bereits zu erkennen, die aufgrund der Geschwindigkeitsgrenzen bislang vorhandener Infrastrukturen jedoch nicht ausgereizt werden konnten:

- Der Abzug digitaler Fotos von Internet-Fotolaboren und die Gestaltung ganzer eigener Fotobücher kommt en vogue. Doch das Versenden von mehreren dutzend Bildern zum Labor übers Internet wird zur Geduldprobe.
- Gleiches gilt für digital aufgezeichnete Urlaubs-Videos, die die Großeltern in Hamburg den Enkeln in München per Internet zukommen lassen wollen.
- Neue Fernsehformate entstehen bereits heute im Internet. Interaktivität wird dabei groß geschrieben. Während die Sendung übertragen wird, können die Zuschauer eingblendete Internetadressen aufrufen oder Kommentare an die Redaktion schicken. Nur die Bildqualität ist aufgrund geringer Bandbreite vom gewohnten Fernsehen weit entfernt.

- Hochauflösende Fernseh-Standards: Über kurz oder lang wird sich HDTV als Standard bei der Übertragung von Fernsehprogrammen etablieren. Die Qualitätsunterschiede zur herkömmlichen Fernsehübertragung zeigten sich schon während der Fussball-WM. HDTV-Fernsehen in den üblichen Bildschirmgrößen benötigt sehr hohe Bandbreiten, die nur über entsprechend aufgerüstete TK-Netze oder die Kabelnetze zum Zuschauer gelangen.
- Digitales IP-TV ermöglicht wesentlich mehr Fernsehkanäle als bislang. Neue Programmanbieter werden entstehen, auch Spezial-Programme haben eine Chance. Die gleichzeitige Übertragung ist hier entscheidend: Während die Großmutter Bibel-TV anschaut, bessert der Filius seine Fremdsprachenkenntnisse mit dem spanischen Film im Originalton und deutschen Untertiteln auf.
- Videotelefonie auf dem Fernseher ist etwa für Wochenend-Pendler, die mit der Familie zu Hause von Angesicht zu Angesicht in TV-Qualität sprechen wollen, bislang nicht realisierbar.
- Spiele im Internet mit interaktiven 3-D-Welten sind ohne entsprechende Bandbreiten beim Konsumenten nicht zu realisieren.

Es kann allerdings nicht angehen, dass die Deutsche Telekom die Beweislast dafür tragen soll, welche neuen Dienste in Zukunft aufgrund der neuen Glasfaserinfrastruktur entstehen werden. Vielmehr muss die Politik jetzt das Potenzial für solche neuen Dienste unterstützen und gemeinsam mit der Wirtschaft darauf bauen, dass die neue Technik neue Anwendungen zum Erfolg führen wird. Eine Erfolgsgarantie können weder die Investoren noch die Politik verlangen.

## **2. Verbraucherschutz sowie sonstige Regelungen**

### **§§ 38 u. 42 TKG: Europarechtswidrige Missbrauchsregulierung vermeiden**

Der Bundesrat hat vorgeschlagen, die Missbrauchsaufsicht in den §§ 38 und 42 TKG zu erweitern und auch dann für anwendbar zu erklären, wenn zuvor keine Marktanalyse durchgeführt wurde. Diese Änderung verlangt er ohne Not und im Widerspruch zu EU-Recht und Verfassungsrecht. Im Gegensatz zu seiner Auffassung besteht keine Regelungslücke, weil einerseits in § 12 Abs. 2 Nr. 4 TKG bereits ein einstweiliges Eingreifen der BNetzA ohne Marktanalyse möglich ist und andererseits mittlerweile fast alle nach der EU-Märkteempfehlung zu regulierenden Märkte einer Marktanalyse unterzogen wurden, so dass es praktisch keine Märkte gibt, in denen ein Eingriffsbedarf ohne Marktanalyse bestehen könnte. Daneben würde ein weitergehendes Eingriffsrecht der BNetzA gegen EU-Recht verstoßen, das für jede Regulierungs-Verpflichtung stets eine Marktanalyse voraussetzt. Ein Marktanalysebedarf wurde auch von den deutschen Verwaltungsgerichten festgestellt (vgl. etwa VG Köln, Urteil v. 16.5.2006), was sich auch aus dem Verfassungsrecht ergibt.

### **Überfällige Entschädigungsregeln für TK-Überwachung nicht länger hinauszögern**

Nach der bisherigen Handhabung werden die Unternehmen lediglich symbolisch nach den Sätzen des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) entschädigt. Dies führt seit Jahren zu enormen finanziellen Belastungen der für originär staatliche Zwecke in Anspruch genommenen Unternehmen und ist, wie Rechtsgutachten zeigen, mit geltenden verfassungsrechtlichen Kernbestimmungen nicht vereinbar. Eine pauschalierte Bepreisung kann dabei beiden Seiten Verwaltungsaufwand ersparen, ohne dass hierdurch die Gerechtigkeit, Transparenz und Nachprüfbarkeit der Abrechnungen beeinträchtigt würde. Außerdem sollten die Regeln verhaltenssteuernde Anreize zur Kostensenkung beinhalten.

## **§§ 66 b-d: Einheitliche Preisgrenzen von 3 €**

Der Entwurf zur Änderung des TKG wurde gegenüber der Fassung im Vermittlungsausschuss vom Herbst 2005 bzw. vom Januar an einigen Punkten zu Lasten der TK-Unternehmen verschärft. Insbesondere ist nicht nachzuvollziehen, warum der im letzten Jahr gefundene Kompromiss zu der Kernfrage der Preisgrenzen mit einer einheitlichen Grenze von 3 Euro für alle Dienste keinen Bestand haben soll. Die Mobilfunkbetreiber benötigen zur Realisierung ihrer Geschäftsmodelle eine Preisgrenze von 3 Euro. Um Wettbewerbsverzerrungen zwischen Festnetz und Mobilfunk zu vermeiden und um eine leicht kommunizierbare Preisgrenze im Markt zu etablieren sollten die in §§ 66 b-d definierten Preisgrenzen einheitlich auf 3 Euro festgesetzt werden. Diese Grenze schützt die Verbraucher vor unseriösen Anbietern, ohne seriöse Geschäftsmodelle der Unternehmen unnötig zu belasten. Notwendig ist daher eine Rückführung der §§ 66 b-d Kabinettsentwurf auf den Entwurf vom 31. Januar bzw. auf das Vermittlungsergebnisse der letzten Legislaturperiode.

## **§ 44a: Rückkehr zur alten Haftungsbegrenzung**

Die Streichung der noch im Entwurf vom Januar enthaltenen individuellen Haftungsbeschränkung für Vermögensschäden in Höhe von 12.500 Euro je Kunde ist nicht sachgerecht und von größerem Nachteil als die parallel diskutierte Ausdehnung der Haftung auf grobe Fahrlässigkeit. Die Vorschrift ist bislang in der TKV enthalten und hat sich bewährt. Die Haftung würde sich nun für die TK-Anbieter gegenüber einem einzigen geschädigten Kunden u. U. bis zur Höhe von 10 Mio. Euro erhöhen. Dieses Haftungsrisiko pro Kundenvertrag und Schadensfall steht außer Verhältnis zu den mit dem einzelnen Vertrag zu erzielenden Entgelten und würde unweigerlich zu Preisanhebungen führen. Eine Rückkehr auf die ursprüngliche Regelung der TKV wäre die beste Lösung. Die Haftung für Personen- oder Sachschäden ist von der Begrenzung nicht erfasst und besteht nach wie vor unbeschränkt. Soweit gestiegenen Verbraucherrisiken Rechnung getragen werden soll, wäre es allenfalls möglich, die individuelle Haftungshöchstgrenze von dem bisher geltenden Betrag in Höhe von 12.500 Euro auf einen Betrag in Höhe von z.B. 25.000 Euro anzuheben.

## **Artikel 5: Ausreichende Übergangsfristen bei technischen Anpassungen**

Die Frist zur Umsetzung der Anforderungen der Kundenschutzregeln im TKGÄndG ist wieder auf 12 Monate heraufzusetzen bzw. auch für Art. 2 des Gesetzentwurfes sind differenzierte, angemessene Umsetzungsfristen vorzusehen. TK-Unternehmen müssen technische und IT-Maßnahmen bereits 12 Monate im voraus planen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass TK-Unternehmen bei externen Systemanbietern Komponenten für ihre Systeme einkaufen müssen. Diese benötigen wiederum eine bestimmte Entwicklungszeit für die Komponenten, die zum Teil deutlich über 6 Monaten liegen.

Über das Vorstehende hinaus besteht insbesondere bei § 66j (Runfnummernübermittlung) erheblicher Änderungsbedarf, wie er auch durch BITKOM vorgetragen wird.

## **Deutsche Telekom**

### **Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses für Wirtschaft und Technologie**

#### **Zusammenfassung**

##### **1. Die Regelung von § 9a TKG-E**

Neue Märkte entwickeln sich bereits in existierendem Wettbewerb. Eine Überführungsregulierung, wie sie für bestehende Märkte (insb. Festnetztelefonie) etabliert wurde, ist für neue Märkte nicht erforderlich.

Die erforderliche Konkretisierung des Begriffs „neuer Markt“ im TKG muss nach europarechtlichen Maßstäben grundsätzlich von den angebotenen Produkten ausgehen. Eine deutliche Steigerung der Leistungsfähigkeit von Produkten wird der Verbraucher als Innovation wahrnehmen und damit einen neuen Markt begründen.

Der § 9a TKG-E ist keine Lex Telekom. Auch die übrigen Netzbetreiber, die jetzt massiv in ihre Netze investieren und mit ihren neuen High-Speed-Breitbandangeboten eine dominante Marktpräsenz erreichen können, werden von der Regelung erfasst. Verzichtet der Staat auf Zugangsregulierung, werden Anreize zum Aufbau alternativer Infrastrukturen umgesetzt. Wettbewerb und Innovation finden auf der Netz- wie auf der Diensteebene statt. Die konkurrierenden Infrastrukturen werden leistungsfähiger, was gänzlich neue Dienste entstehen lässt.

Zur Schaffung einer ausreichenden Planungssicherheit für Investoren und zur Umsetzung der grundsätzlichen Regulierungsfreiheit neuer Märkte muss der Gesetzgeber festlegen, für welchen Zeitraum eine Regulierung neuer Märkte jedenfalls zu unterbleiben hat. Unter Berücksichtigung dieses Zeitraums werden die Netzbetreiber die Höhe ihrer Investitionen in neue Infrastrukturen bestimmen. Die Festlegung von regulierungsfreien Zeiträumen ist auch in anderen Sektoren eine allgemein übliche Methode, um Investitionen zu fördern.

Der von der Deutschen Telekom angestoßene Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Deutschland schafft Wachstum und Arbeitsplätze. Das Glasfaser-Projekt ist viel mehr als nur eine Investition in die Infrastruktur, es ist eine Investition in die Zukunft Deutschlands. Durch das Projekt der Deutschen Telekom wird ein Schub für Arbeitsplätze in Deutschland ausgelöst – nicht nur bei der Deutschen Telekom, sondern auch bei ihren Vertragspartnern, bei der Zulieferindustrie, beim Handwerk, der regionalen Bauwirtschaft und in anderen Wirtschaftszweigen – sogar bei den Wettbewerbern der Deutschen Telekom, die Anschluss an die Entwicklung halten wollen.

##### **2. Verbraucherschutz sowie sonstige Regelungen**

Kernforderungen zu weiteren Vorschriften des TKG-ÄndG-E:

- §§ 38 u. 42 TKG: Europarechtswidrige Missbrauchsregulierung vermeiden
- Überfällige Entschädigungsregeln für TK-Überwachung nicht länger hinauszögern
- §§ 66 b-d: Einheitliche Preisgrenzen von 3 €
- § 44a: Rückkehr zur alten Haftungsbegrenzung
- Artikel 5: Ausreichende Übergangsfristen bei technischen Anpassungen